



1. Personalkosten

Merkblatt: „Förderfähig sind Personalkosten (steuerpflichtiges Brutto/Arbeitnehmer) und Personalnebenkosten (Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) gemäß dem aktuellem TVöD-Bund Entgeltgruppe TVöD E10. Eine Teamleitungsstelle pro Projekt kann gefördert werden. Teamleitungen können bis zu max. TVöD E11 eingruppiert sein. Das BAMF kann davon abweichende Eingruppierungen im Rahmen des Zentralstellenverfahren festlegen.“

Für das Förderjahr 2024 ist der TVöD Bund Stand 01.03.2024 maßgeblich. Für die Berechnung der maximal förderfähigen Personaleinzelkosten werden die Arbeitnehmerbruttolöhne pauschal um 21 Prozent erhöht um das Arbeitgeberbrutto zu berechnen. Für die Beratung (E10), Teamleitung (E11) und für die Zentralstellen (Bürosachbearbeitung (E8), Sachbearbeitung (E11) und Referent (E13)) ergeben sich somit folgende Höchstgrenzen:

TVöD Bund, E8	AN-Brutto pro Jahr	AG-Brutto pro Jahr
Stufe 1	42.330,58 €	53.583,01 €
Stufe 2	44.977,01 €	56.932,92 €
Stufe 3	46.809,97 €	59.253,13 €
Stufe 4	48.639,97 €	61.569,58 €
Stufe 5	50.602,70 €	64.054,05 €
Stufe 6	51.546,47 €	65.248,70 €

TVöD Bund, E10	AN-Brutto pro Jahr	AG-Brutto pro Jahr
Stufe 1	49.860,22 €	63.114,20 €
Stufe 2	53.651,58 €	67.913,39 €
Stufe 3	57.961,60 €	73.369,11 €
Stufe 4	62.636,03 €	79.286,11 €
Stufe 5	67.841,28 €	85.875,04 €
Stufe 6	69.550,46 €	88.038,56 €

TVöD Bund, E11	AN-Brutto pro Jahr	AG-Brutto pro Jahr
Stufe 1	51.614,46 €	65.334,76 €
Stufe 2	56.453,25 €	71.459,81 €
Stufe 3	60.999,94 €	77.215,11 €
Stufe 4	65.932,93 €	83.459,41 €
Stufe 5	72.684,03 €	92.005,10 €
Stufe 6	76.482,43 €	96.813,20 €

TVöD Bund, E13	AN-Brutto pro Jahr	AG-Brutto pro Jahr
Stufe 1	58.322,38 €	73.825,80 €
Stufe 2	62.822,97 €	79.522,75 €
Stufe 3	67.946,38 €	86.008,08 €
Stufe 4	73.508,90 €	93.049,24 €
Stufe 5	80.054,48 €	101.334,78 €
Stufe 6	83.606,54 €	105.831,06 €

Bitte beachten Sie, dass der Wert aus der obenstehenden Tabelle den Höchstbetrag darstellt. Es werden nur die tatsächlich entstandenen Personalkosten gefördert. Sollte die Abweichung vom Höchstbetrag nur unwesentlich sein, kann eine Übernahme des über dem förderfähigen Höchstbetrag liegenden Differenzbetrags durch den Zuwendungsempfänger aus weiteren Eigen- oder Drittmitteln bestritten werden.

Förderfähigkeit von Teamleitungsstellen

Laut Merkblatt kann pro Projekt eine Teamleitungsstelle gefördert werden. Die Teamleitungsstellen müssen jedoch in einem vernünftigen Verhältnis zur Größe des Gesamtprojektes stehen. So können z.B. Projekte nicht aus Teamleitung ohne Team bestehen. Zulässig ist ein Verhältnis von maximal 0,2 VZÄ Teamleitung pro 1 VZÄ Beratung.

2. Verwaltungspauschale

Merkblatt: „Verwaltungsausgaben gemäß Verwaltungspauschale i. H. v. max. 15 Prozent der direkten Personalkosten“

Unter „direkten Personalkosten“ ist hier der Arbeitnehmerbruttobetrag zu verstehen. Der Referenzbetrag richtet sich nach den tatsächlichen Personalkosten und nicht nach dem Maximal.

Bei der Verwaltungspauschale handelt es sich um eine sogenannte „unechte“ Pauschale. Dies bedeutet, dass nur tatsächlich entstandene Kosten förderfähig sind und der Betrag nicht ohne Benennung einzelner Posten ausgezahlt wird. Es müssen im Rahmen der Abrechnung ebenfalls Belege vorgelegt werden.

Alle Kosten, die dem Träger im Rahmen der Verwaltung des jeweiligen Projektes entstehen und nicht separat im Merkblatt aufgeführt werden, fallen unter die Verwaltungspauschale. Hierzu zählen beispielsweise Personalkosten für Verwaltung beim Träger, Büroausstattung, Reisekosten für Projektmitarbeitende nach dem BRKG, Kosten für Weiterbildung und Supervision, die bereits im Antragsformular beispielhaft aufgeführt sind, aber auch alle weiteren erdenklichen Kosten, die laut Merkblatt nicht namentlich gesondert übernommen werden. Hierzu können z. B. Kosten für Infomaterialien (Poster, Flyer etc.), Mobiltelefone etc. fallen.

Bei der Anschaffung von Büroausstattung und technischen Geräten ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für die Anschaffung technischer Geräte für die Büroausstattung sind folgende Höchstgrenzen festgelegt:

Telefon-/Mobiltelefon max. 200,- EUR

Laptop/PC: max. 400,- EUR

3. Sprachmittelnde

Das Bundesamt legt folgende Förderhöchstsätze fest:

- Sprachmittelnde ohne formellen Qualifikationsnachweis max. 25,- EUR/Stunde (inkl. MwSt)
- Vereidigte Dolmetschende max. 70,- EUR/Stunde (inkl. MwSt)
- Sprach- und Integrationsmittelnde (SprInt), Sprach- und Kommunikationsmittelnde max. 55,- EUR/Stunde (inkl. MwSt)¹
- Tarife für Telefon- und Videodolmetschen können die oben genannten Tarife bis zu 50 Prozent überschreiten.

Neben den oben aufgeführten Stundensätzen für das mündliche Übersetzen (Dolmetschen) im Rahmen von Beratungsgesprächen, können grundsätzlich auch Kosten für schriftliche Übersetzungsaufträge erstattet werden, soweit diese in einem moderaten Verhältnis zu dem Gesamtanteil der Sprachmittelndenkosten für das Projekt stehen.

Die Übernahme von Reisekosten für Dolmetschende ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Ausnahmen, sowohl hinsichtlich der Stundensätze, als auch hinsichtlich der Reisekosten, sind zulässig, wenn aufgrund besonderer Umstände die Sprachmittlung nicht anders sichergestellt werden kann. Besondere Umstände sind z. B. die Verfügbarkeit von seltenen Sprachen im ländlichen Bereich.

¹ * Sprach- und Kultur/Integrationsmittelnde (SprInt/SpuK): Deren Sprachdienstleistungen werden nach bundesweit anerkannten, wissenschaftlich fundierten Qualitätsstandards angeboten. Die "SprInts/SpuK" sind in der Regel Absolventen einer 18-Monate langen, modularen Qualifizierungsmaßnahme in Sprachhochschulen und besitzen Zertifikate, die sie nach bestandenen Prüfungen von verschiedenen akademischen Partnern erhalten. Es wurde daher für diese Dienstleistungen ein eigener Fördersatz festgelegt.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Beratungsgespräche von Dolmetschenden in Präsenz gedolmetscht werden. In Ausnahmefällen (Mangelsprachen, keine Verfügbarkeit) kann jedoch auch auf Video-, Telefon- oder Onlinedolmetschen zurückgegriffen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass Beratungsgespräche stets vertraulich erfolgen müssen und in der Regel sehr sensible personenbezogene Informationen enthalten. Es obliegt den Trägern sicherzustellen, dass alle Vorgaben der DSGVO und sämtliche weitere relevante Regelungen eingehalten werden. Da Telefon- und Videodolmetschen nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll, dürfen max. 10 Prozent der gesamten Sprachmittlungskosten eines Projektes dafür veranschlagt werden.

Eine Festanstellung von Dolmetschenden ist nicht vorgesehen. Eine Anstellung von Dolmetschenden im Minijob-Verhältnis ist nicht zulässig.

Personen die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden oder ausreisepflichtig sind (inkl. Duldung), dürfen nicht als Dolmetschende in der Beratung eingesetzt werden.

4. Juristische Betreuung der Rechtsberatung

Honorarkosten für die juristische Betreuung der Rechtsberatung können bis zu von 125 EUR/Stunde (inkl. MwSt) gefördert werden.

5. Aufbau- und/oder Evaluationszeiten

Beratungsfreie Aufbau- und/oder Evaluationszeiten sind in der Förderung nicht vorgesehen. Förderfähig sind daher nur Zeiten, in denen die Projekte aktiv beratend tätig sind.

6. Reisekosten

Reisekosten die im Rahmen der Beratungstätigkeit anfallen, weil ansonsten Klienten nicht direkt erreicht und somit beraten werden können, werden separat erstattet und fallen nicht unter die Verwaltungspauschale. Dies gilt sowohl für Fahrtkosten der Ratsuchenden als auch für die der Beratenden. Die Erstattung der Reisekosten orientiert sich am Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Reisekosten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit einem Beratungsgespräch stehen, z. B. Anreise zu Fortbildungen etc., zählen zur Verwaltungspauschale.

7. Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche

Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche dürfen max. 5 Prozent der Personalausgaben betragen. Ehrenamtliche dürfen keine Beratungstätigkeiten ausüben.